



Häufig gestellte Fragen zum REAG/GARP 2.0-Programm

Übernahme der Antragsbearbeitung durch das BAMF seit dem 1. Januar 2024

Stand: 05.04.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

im vorliegenden Dokument wird ein Teil Ihrer Fragen rund um REAG/GARP 2.0 beantwortet. Zur besseren Übersichtlichkeit wurden diese in die folgenden Kategorien gegliedert:

1. [Aktuelles](#)
 - a. [Antrags- und Ausreisezahlen](#)
 - b. [Personalisierung des Aufbaustabs REAG/GARP 2.0](#)
 - c. [Erreichbarkeit des Aufbaustabs REAG/GARP 2.0](#)
 - d. [Bearbeitungsdauer der REAG/GARP 2.0-Anträge und Priorisierung](#)
 - e. [Auszahlung der GARP-Starthilfe am Flughafen](#)
2. [Antragsstellung und -bearbeitung im Allgemeinen](#)
 - a. [Dokumente und Formulare](#)
 - b. [Verdacht auf offensichtlichen Missbrauch](#)
 - c. [Dublin-Fälle](#)
 - d. [Vulnerable Fälle](#)
 - e. [Anreise zum Flughafen](#)
 - f. [Flugbuchungen](#)
 - g. [Airport-Assistance](#)
 - h. [Auszahlungen](#)
3. [Eintragungen in das Ausländerzentralregister \(AZ\) und Dublettencheck](#)
4. [Refinanzierung](#)
5. [Wiedereinreisen](#)
6. [Sonstiges](#)

Gerne können Sie die oben hinterlegten Links nutzen, um zur gewünschten Stelle im Dokument zu gelangen.

Uns ist bewusst, dass ein Teil der Fragen, die uns vorab und während der REAG/GARP 2.0 Informationsveranstaltungen erreicht haben, im vorliegenden Dokument noch nicht inkludiert ist und somit nicht final beantwortet wird. Diese Fragen und die zugehörigen Antworten werden dem Dokument nach entsprechender Klärung in den kommenden Wochen sukzessive hinzugefügt.



Über eine Aktualisierung des Dokuments werden Sie im Zuge einer Neuigkeiten-Meldung auf [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) informiert.

Sollten Sie hierzu Fragen haben, so wenden Sie sich gerne an unser Funktionspostfach RG2.0-Info@bamf.bund.de.

Ihr Aufbaustab REAG/GARP 2.0



1. Aktuelles

a. Antrags- und Ausreisezahlen

Wie viele Anträge sind bisher beim BAMF eingereicht worden und wie viele Ausreisen sind bisher (erfolgreich) ermöglicht worden?

Bis zum 31. März 2024 sind beim BAMF über 3.500 Anträge eingegangen. Damit liegt das Antragsaufkommen um das Vierfache höher als im vergleichbaren Zeitraum im Vorjahr. Es konnten in diesem Zeitraum bereits 1.318 Personen erfolgreich ausreisen.

b. Personalisierung des Aufbaustabs REAG/GARP 2.0

Wie viele Mitarbeitende sind aktuell im Aufbaustab REAG/GARP 2.0 tätig und an welchen Standorten?

Der Aufbaustab REAG/GARP 2.0 ist derzeit zu ca. 50 Prozent personalisiert (Stand: 12.03.2024). Die Mitarbeitenden sind an den Standorten Düsseldorf, Gießen und Nürnberg tätig. Um die hohe Anzahl an eingegangenen Anträgen abzubauen wird der Aufbaustab REAG/GARP 2.0 aktuell sukzessiv durch interne und externe Unterstützungsmaßnahmen verstärkt. Darüber hinaus werden gemeinsam mit den Ländern weitere kurzfristige Möglichkeiten zur Unterstützung geprüft.

Gibt es Länderzuständigkeiten bei den Sachbearbeitenden des BAMF?

Die Antragsbearbeitung wird möglichst spezialisiert aufgestellt. Die Mitarbeitenden bearbeiten spezifische Regionen und/oder einzelne Länder.

Bearbeiten die Beraterinnen und Berater der BAMF Rückkehrberatungsstellen auch REAG/GARP 2.0 Anträge?

Nein. Es wurde sich bei der Konzeption von REAG/GARP 2.0 bewusst dafür entschieden, alle Rückkehrberatungsstellen gleich zu stellen. Die Beratung findet getrennt von der Bearbeitung statt.

c. Erreichbarkeit des Aufbaustabs REAG/GARP 2.0

Wie kann man Kontakt mit dem Aufbaustab REAG/GARP 2.0 aufnehmen?

Für allgemeine Fragen können Sie sich gerne per E-Mail an das Postfach RG2.0-Info@bamf.bund.de wenden. Bei vorgangsbezogenen Rückfragen können Sie die Chatfunktion im Online-Antragsmodul (OAM) nutzen oder in dringenden Fällen die Hotline mit der Telefonnummer **+49 (0) 911 943 24899** (Servicezeiten: Montag bis Freitag von 11 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 14 Uhr) kontaktieren.



Wird es eine Telefonliste der zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim Aufbaustab REAG/GARP 2.0 geben? Wie wird die telefonische Erreichbarkeit sichergestellt?

Eine Veröffentlichung von Telefonlisten ist zum derzeitigen Zeitpunkt aufgrund der Personalsituation und dem hohen Antragsaufkommen noch nicht vorgesehen. Um eine telefonische Erreichbarkeit in dringenden Fällen zu ermöglichen und Sie als Rückkehrberatende bestmöglich zu unterstützen, haben wir stattdessen an der Einrichtung einer Hotline gearbeitet, die seit dem 04.03.2024 verfügbar ist. Die Telefonnummer der Hotline lautet **+49 (0) 911 943 24899**. Die aktuellen Servicezeiten sind von Montag bis Freitag von 11 bis 12 Uhr sowie von 13 bis 14 Uhr.

d. Bearbeitungsdauer der REAG/GARP 2.0-Anträge und Priorisierung

Wie lang dauert aktuell die Bearbeitung eines Antrags?

Aufgrund des außergewöhnlich hohen Antragsaufkommens kommt es derzeit zu längeren Bearbeitungszeiten bei der Antragsbearbeitung. Bitte stellen Sie sich deshalb darauf ein, dass es bei vollständigen Anträgen aktuell bis zu acht Wochen Zeit in Anspruch nehmen kann, bis Ihr Antrag bearbeitet ist und der Förderbescheid Ihnen zugeht.

Sollte im Einzelfall eine Bearbeitungszeit von bis zu acht Wochen überschritten werden, wenden Sie sich bitte mit einem entsprechenden Hinweis an das Postfach RG2.0-Info@bamf.bund.de.

Bei welchen Ländern kommt es im Moment zu besonders langen Bearbeitungszeiten und warum?

Eine pauschale Aussage, bei welchen Ländern es zu langen Bearbeitungszeiten kommt, ist nicht möglich.

Nach welcher Reihenfolge bzw. nach welchen Kriterien werden die Anträge bearbeitet?

Grundsätzlich werden die eingehenden Anträge in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Anträge, bei denen die Notwendigkeit einer prioritären Bearbeitung besteht, werden von uns nach Möglichkeit vorrangig behandelt.

Welche Fälle werden aktuell prioritär bearbeitet?

Eine prioritäre Bearbeitung von Fällen ist aktuell aus den folgenden Gründen möglich:

- Drohende Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate
- Schwangerschaft ab der 20. Woche
- Ablauf der Pass(ersatz)papiere
- Probleme bei/in der Unterbringung



Um diese Fälle bei Bedarf vorrangig bearbeiten zu können, sind wir Ihnen neben einem entsprechenden Hinweis über die Chatfunktion im Online-Antragsmodul (OAM) für eine zusätzliche E-Mail an das Postfach RG2.0-Info@bamf.bund.de dankbar. Bitte geben Sie in der Betreffzeile die folgenden Informationen an:

Betreff: OA24-xxxxx **Prioritär:** **Grund:** xxxx

Handelt es sich bei der Auflistung von Gründen für eine prioritäre Bearbeitung um eine abschließende Liste?

Nein, bei der Auflistung handelt es sich um keine abschließende Liste. Die aktuelle Auflistung enthält die häufigsten Gründe, die seitens der antragsübermittelnden Stellen für eine Priorisierung in der Vergangenheit genannt wurden. Sofern Sie aus anderen triftigen Gründen die Notwendigkeit einer prioritären Bearbeitung sehen, bitten wir Sie uns diese Gründe auf o.g. Wege mitzuteilen. Wir werden dann gerne prüfen, inwieweit wir den Antrag vorrangig bearbeiten können. Wir möchten Sie an dieser Stelle dafür sensibilisieren, dass für jeden Prio-Fall ein anderer Fall mit früherem Eingangsdatum zurückpriorisiert werden muss.

Inwieweit die aktuelle Liste mit Gründen für eine prioritäre Bearbeitung präzisiert oder erweitert wird, soll gemeinsam zwischen dem BAMF und den Ländern in einem gemeinsamen Workshop erarbeitet werden.

Kann das BAMF die Ausländerbehörden über die aktuellen Bearbeitungsverzögerungen in einer Rundmail informieren? Werden die Ausländerbehörden (ABHs) über eine REAG/GARP 2.0-Antragstellung vom BAMF bzw. dem Aufbaustab benachrichtigt?

Die Länder werden regelmäßig durch das BAMF über das aktuelle Antragsaufkommen sowie die aktuelle Bearbeitungsdauer informiert. Das BAMF geht davon aus, dass die Länder ihre Ausländerbehörden und antragsübermittelnden Stellen über die aktuelle Situation in Kenntnis setzen und für die damit einhergehenden Verzögerungen bei der freiwilligen Rückkehr sensibilisieren. Grundsätzlich werden die zuständigen ABHs nicht über eine REAG/GARP 2.0-Antragstellung informiert.

Kann es aufgrund der längeren Bearbeitungszeiten des REAG/GARP 2.0-Antrags zu einer Abschiebung kommen?

Grundsätzlich hat eine REAG/GARP 2.0-Antragstellung keine Auswirkungen auf eine etwaige Abschiebung. Insofern können wir Ihre Bedenken, die sich aktuell durch die längere Antragsbearbeitung ergeben, gut nachvollziehen. Wir raten Ihnen daher, die zuständige Ausländerbehörde frühzeitig über die Absicht einer freiwilligen Rückkehr zu informieren und nach etwaigen Ausreisehindernissen zu fragen (siehe hierzu auch Kapitel 5.1 im „Handlungsleitfaden für bundesweit einheitliche Standards in der Rückkehrberatung“). Sofern konkrete Hinweise auf eine drohende Abschiebung vorliegen, bemühen wir uns aktuell darum, den Fall prioritär zu bearbeiten. Wir bitten diesbezüglich um einen kurzen



Hinweis über die Chat-Funktion im Online-Antragsmodul (OAM) und per E-Mail an das Postfach [RG2.0-Info@bamf.bund.de](mailto:Info@bamf.bund.de).

Hat eine freiwillige Ausreise - unter den aktuellen Bedingungen - noch immer den Vorrang vor der Abschiebung?

Bitte seien Sie versichert, dass für das BAMF der gesetzliche Vorrang der freiwilligen Rückkehr gegenüber der zwangsweisen Rückführung zentraler Bestandteil eines humanitären, verantwortungsvollen und nachhaltigen Rückkehrverfahrens ist und bleibt. Den Ländern ist die aktuelle Bearbeitungsdauer bei REAG/GARP 2.0-Anträgen bekannt, sodass dies in die Entscheidungsprozesse der Länder, inwieweit im konkreten Einzelfall Rückführungsmaßnahmen eingeleitet werden, miteinfließen kann.

Was können bzw. dürfen wir den Klientinnen und Klienten hinsichtlich der längeren Bearbeitungszeiten sowie der daraus ggf. folgenden Konsequenzen mitteilen? Die aktuelle Situation schadet der Reputation der freiwilligen Ausreise und der Glaubwürdigkeit des Beratungsangebots.

Bitte gehen Sie im Rahmen der Beratungsgespräche möglichst transparent mit der aktuellen Situation um. Gerne können Sie Ihren Klientinnen und Klienten erläutern, dass nicht Sie als Rückkehrberatende für die Bearbeitung des REAG/GARP 2.0-Antrags verantwortlich sind und die antragsbearbeitende Stelle aktuell bis zu acht Wochen für die Bearbeitung benötigt.

Wie gehe ich in der Rückkehrberatung damit um, wenn Klientinnen und Klienten Ihre Wohnungen und andere Verträge kündigen müssen und es aufgrund der Verzögerungen in der Antragsbearbeitung aber nicht absehbar ist, wann mit einer Ausreise zu rechnen ist?

Sofern Rückkehrinteressierte nicht in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind und Wohnungsverträge sowie andere Verträge gekündigt werden müssen, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis im Rahmen der Antragstellung. Wir werden uns im Rahmen der Antragsprüfung mit Ihnen in Verbindung setzen und gemeinsam das weitere Vorgehen zur Ausreise besprechen. Bitte teilen Sie Ihren Klientinnen und Klienten mit, dass bis zur Absprache des Weiteren Vorgehens keine Kündigungen vorgenommen werden sollen.

e. Auszahlung der GARP-Starthilfe am Flughafen

Wann ist mit einer Beauftragung eines Dienstleisters für die Auszahlung der GARP-Starthilfe am Flughafen zu rechnen?

Die Beauftragung eines Dienstleisters für die Auszahlung der GARP-Starthilfe am Flughafen ist erfolgt. Die Details werden in einer gesonderten E-Mail sowie auf [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) veröffentlicht. Ab dem 08.04.2024 kann sukzessiv mit der Auszahlung der GARP-Starthilfe an verschiedenen Flughäfen



begonnen werden. In einem ersten Schritt kann die Auszahlung zunächst nur an den Hauptflughäfen Frankfurt am Main (FRA), Düsseldorf (DUS), Hamburg (HAM), München (MUC) und Berlin (BER) erfolgen. In einem zweiten Schritt wird die Auszahlung an weiteren Flughäfen, wie beispielsweise Hannover-Langenhagen (HAJ), Memmingen (FMM) und Nürnberg (NUE) implementiert.

Besteht die Möglichkeit, die Auszahlungen der Starthilfe auch an anderen Flughäfen als den Hauptflughäfen zu tätigen, um den Weg zum nächsten Flughafen zu verkürzen?

In einem ersten Schritt kann die Auszahlung zunächst nur an den Hauptflughäfen Frankfurt am Main (FRA), Düsseldorf (DUS), Hamburg (HAM), München (MUC) und Berlin (BER) erfolgen.

In einem zweiten Schritt wird die Auszahlung an weiteren Flughäfen, wie beispielsweise Hannover-Langenhagen (HAJ), Memmingen (FMM) und Nürnberg (NUE), implementiert. Sobald der Starttermin für diesen zweiten Schritt feststeht, ergeht eine gesonderte Mitteilung. Auszahlungen an allen hier nicht explizit aufgeführten Flughäfen (z. B. Dortmund, Köln, Leipzig, Dresden, Frankfurt-Hahn, Stuttgart) sind nach aktuellem Stand aufgrund der fehlenden Präsenz des Dienstleisters an den Flughäfen nicht umsetzbar. Die Wahl des nächstgelegenen Flughafens, an dem eine Auszahlung möglich ist, ist zu begrüßen.

2. Antragstellung und -bearbeitung im Allgemeinen

a. Dokumente und Formulare

Allgemeines

Wie soll vorgegangen werden, wenn es Fragen und Änderungsbedarfe zu den einzelnen Dokumenten und Formularen im Rahmen von REAG/GARP 2.0 gibt, wie z.B. dem Förderprogramm, den Bescheiden, der Erklärung über eine freiwillige Rückkehr, ö.a.?

Basierend auf den bisher eingegangenen Änderungsvorschlägen und Rückfragen Ihrerseits ist das BAMF aktuell bereits dabei, einige der Dokumente grundlegend zu überarbeiten, wie beispielsweise den Bewilligungs- und ablehnenden REAG/GARP 2.0-Bescheid oder die Erklärung über eine freiwillige Rückkehr. Auch die von Ihnen zugeschickten Anmerkungen zum Förderprogramm werden zum Anlass genommen, entsprechende Änderungen an den Formulierungen in den Programmunterlagen in Abstimmung mit den Ländern vorzunehmen.

Sollten es in der Zwischenzeit oder auch nach der Aktualisierung der entsprechenden Dokumente weitere Fragen und Änderungswünsche geben, können diese gerne über das Funktionspostfach RG2.0-Info@bamf.bund.de eingereicht werden.



Werden Blanko-Exemplare entsprechender Dokumente und Formulare (wie beispielsweise der Erklärung über eine freiwillige Rückkehr) in Zukunft zum Download bereitgestellt?

Blanko-Exemplare der für die Antragsstellung erforderlichen Dokumente und Formulare sind bereits teilweise auf [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) im Login-Bereich unter dem Reiter [Downloads](#) verfügbar. Dieses Angebot wird künftig weiter ausgebaut, sodass auch ein Musterbescheid sowie die Erklärung über eine freiwillige Rückkehr nach deren Überarbeitung dort abrufbar sein wird.

In den Vorjahren waren Unterschriften auf den REAG/GARP 2.0-Dokumenten nur drei Monate gültig. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums mussten die Unterlagen erneut unterschrieben werden. Durch die bestehende Problematik mit der Auszahlung der Starthilfe wird es eine Vielzahl an Anträgen geben, bei denen die Unterschrift auf den Dokumenten im Laufe des Aprils ablaufen wird. Gilt im Zuge des neuen REAG/GARP 2.0-Programmes der gleiche Gültigkeitszeitraum wie auch zuvor bei Internationalen Organisation für Migration (IOM)? Wenn ja, könnte aufgrund der Auszahlungsproblematik temporär von der erneuten Unterschrift abgesehen werden, um personelle Kapazitäten in den antragsübermittelnden Stellen (AÜSen) und dem BAMF zu schonen?

Die Unterschrift auf dem Antrag bleibt bis Verbescheidung oder Rücknahme gültig. Bei Anträgen, die älter als drei Monate sind, ist eine Bestätigung der AÜS beizufügen, dass der Ausreisewunsch weiterhin besteht. Davon nicht berührt sind die Gültigkeit der erforderlichen Nachweise (bspw. Leistungsbescheid als Nachweis für die Mittellosigkeit). Diese dürfen nicht älter als drei Monate sein. Entsprechend aktuelle Unterlagen sind beizufügen. Uns ist bewusst, dass dies vor dem Hintergrund der aktuellen Auszahlungsproblematik und der Bearbeitungsdauer der REAG/GARP 2.0 Anträge eine Herausforderung für Sie als Rückkehrberatende darstellt. Aufgrund dessen prüfen wir derzeit mögliche Optionen, wie beispielsweise eine etwaige Ausweitung des Gültigkeitszeitraums der Unterschriften oder weiterer Dokumente.

Antragsformular

Gibt es Veränderungen im Verfahren der Antragstellung oder bei den Anforderungen an die Anträge?

Für die Antragsübermittelnden Stellen hat sich der administrative Prozess nicht wesentlich geändert. Die Antragstellung erfolgt weiterhin über das Online-Antragsmodul (OAM). Der Versand des Bescheides erfolgt ebenfalls über das OAM.

Die Anforderungen an die Anträge haben sich teilweise dahingehend geändert, dass durch die Übernahme durch das BAMF bei bestimmten Fallkonstellationen (z. B. Alleinreisende mit Kindern) ggf. zusätzliche Angaben erforderlich sind, damit eine rechtssichere und einzelfallspezifische Prüfung erfolgen kann. Die Mitarbeitenden des Aufbaustabs REAG/GARP 2.0 werden sich mit Ihnen in



Verbindung setzen, sofern die Anforderungen an die Anträge nicht erfüllt sind oder weitere Unterlagen benötigt werden.

Wird es möglich sein, einen Antrag ohne Passersatzpapiere zu stellen und diese dann nachzureichen, weil diese in manchen Fällen nur eine sehr kurze Gültigkeit haben?

Ja, eine Antragstellung ohne Passersatzpapiere ist möglich. Fehlende Unterlagen und Papiere müssen anschließend nachgereicht werden, da eine Flugbuchung nur anhand der Ausreisedokumente möglich ist.

Erklärung über eine freiwillige Rückkehr

Warum sollen Rückkehrinteressierte im Rahmen der Erklärung über eine freiwillige Rückkehr bestätigen, dass sie vollumfänglich über etwaige Sicherheitsrisiken im Zielland informiert wurden? Die Beratungsstellen können nicht vollumfänglich über etwaige Sicherheitsrisiken informieren, da sie keinen Zugriff auf die Länderberichte des BAMF und des Auswärtigen Amtes haben. Diese Aufgabe muss das BAMF erfüllen. Zudem erscheint es nicht kohärent, warum im Falle einer Rückkehr in ein „Sicheres Herkunftsland“ über Sicherheitsrisiken informiert werden muss, wenn diese laut vorherigem negativen (offensichtlich unbegründet) BAMF-Bescheid und geltendem Recht nicht bestehen bzw. ausgeschlossen sind.

Der in der Erklärung über eine freiwillige Rückkehr enthaltende Absatz zu den Sicherheitsrisiken wurde bereits in der Dokumentenversion mit Stand Februar 2024 entfernt.

In der Erklärung über die freiwillige Rückkehr steht geschrieben, dass diese auch die Kinder von Ausreisenden miteinschließt. Müssen hier die Namen und Geburtsdaten der Kinder eingetragen werden?

In der Erklärung über eine freiwillige Rückkehr sind die Namen der Kinder zu erfassen. Ein Feld zum Eintragen der Geburtsdaten ist in der Erklärung nicht enthalten.

Sollen auch Verzichtserklärungen für Schutzstatus in anderen EU-Ländern aufgenommen werden?

Nein, das ist nicht vorgesehen.



Förderbescheid

Welches Datum muss im Förderbescheid unter Empfangsbekanntnis bei „Eingangsdatum“ eingetragen werden? Handelt es sich hierbei um das Datum, ab dem die Beratenden den Bescheid aus dem Online-Antragsmodul (OAM) herunterladen können oder handelt es sich um das Datum, ab dem der Förderbescheid den rückkehrinteressierten Personen zur Unterschrift vorgelegt wird?

Als Eingangsdatum gilt das Datum der Bekanntgabe (Vorlage) des Förderbescheids gegenüber der antragstellenden Person.

Wird der Förderbescheid weiterhin eine „Flugvouchervfunktion“ beinhalten?

Der Förderbescheid enthält den Buchungscode der Fluggesellschaft über die der Flug gebucht ist. Dies ist unabhängig von der Fluggesellschaft. Der Buchungscode ermöglicht den bei vielen Fluglinien favorisierten Online Check-in. Dieser ist bei einigen, meist kleineren Fluggesellschaften zu empfehlen, da ansonsten bei einem Check-in am Flughafenschalter zusätzliche Kosten anfallen können, die nicht über REAG/GARP 2.0 gefördert werden können. Grundsätzlich kann mit dem im Förderbescheid angegebenen Buchungscode aber immer auch ein Check-In am Flughafenschalter erfolgen.

Gibt es ein Muster des Förderbescheids zur Einsicht?

Der Förderbescheid befindet sich aktuell in Überarbeitung. Sobald die aktualisierte Version des Bescheids vorliegt, werden wir einen Musterbescheid im Login-Bereich von [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) unter [Downloads](#) hochladen, um Ihnen die Ausgabe des Bescheids so einfach wie möglich zu gestalten.

Sofern der Bescheid erst ein bis zwei Tage vor der Ausreise ergeht, können wir als Rückkehrberatungsstelle keinen reibungslosen Ablauf der Ausreiseorganisation (Organisation der Auszahlung der Reisebeihilfe/Starthilfe/Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise sowie des Transfers zum Flughafen, Anforderung persönlicher Dokumente und Grenzübertrittsbescheinigung bei der zuständigen Ausländerbehörde, Durchführung des Abschlussgesprächs, etc.) sicherstellen. Besteht die Möglichkeit den Bescheid mind. drei Tage vor der Ausreise an die antragsübermittelnden Stellen (AÜS) zu übermitteln?

Wir haben Ihr Feedback zum Anlass genommen, die Prozesse intern zu überprüfen und anzupassen. Zukünftig wird Ihnen der Bescheid mind. sieben Kalendertage vor der Ausreise zugehen.

In Einzelfällen kann es vorkommen, dass der Förderbescheid in Absprache mit der AÜS erst kurzfristig vor der Ausreise erstellt werden kann (z.B. dringender Fall, Ablauf des Passersatzpapiers).



Sofern zusätzlich zur REAG/GARP 2.0-Förderung auch Joint Reintegration Services (JRS) (ab sofort EU Reintegration Programme, kurz EURP)-Leistungen beantragt wurden, die u.a. eine Kurzzeit-Unterstützung (Post Arrival Package) vorsehen, ist es zwingend erforderlich, dass die exakten Flugdaten spätestens fünf Werktage vor der Ausreise durch die antragsübermittelnde Stelle (AÜS) über das Reintegration Assistance Tool (RIAT) an das BAMF übermittelt werden. Leider kann diese Frist durch die AÜS nicht immer eingehalten werden, da der Bescheid für REAG/GARP 2.0 nicht rechtzeitig ergeht. Dies führt dazu, dass den Rückkehrenden keine Kurzzeit-Unterstützung über das EURP-Programm zur Verfügung gestellt werden kann. Wie kann in solchen Fällen sichergestellt werden, dass den AÜS der Bescheid mind. fünf Werktage vor Ausreise vorliegt?

Sofern für Fälle zusätzliche Unterstützungsleistungen über weitere Förderprogramme beantragt werden, geben Sie dies bitte im Rahmen der REAG/GARP 2.0-Antragstellung an. Wird im Rahmen der EURP-Antragstellung auch eine Kurzzeit-Unterstützung („Post Arrival Package“) beantragt, sind wir Ihnen für einen ergänzenden Hinweis über die Chat-Funktion im Online-Antragsmodul (OAM) dankbar. Nur so kann das Ausreisedatum mit ausreichend Vorlaufzeit für die Beantragung der Kurzzeit-Unterstützung geplant und sichergestellt werden, dass Sie den Bescheid für REAG/GARP 2.0 mindestens sieben Werktage vor Ausreise erhalten werden. Bei dringenden Fällen können Sie sich gerne zusätzlich an das Postfach RG2.0-Info@bamf.bund.de wenden.

Können gegen den Förderbescheid des BAMF Rechtsmittel eingelegt werden?

Ja, gegen einen Förderbescheid des BAMF können Rechtsmittel eingelegt werden. Dies hat aber keine aufenthaltsverlängernde Wirkung. Die gesetzte Ausreisefrist wird durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht verlängert. Es kann daher sein, dass von Seiten der zuständigen Ausländerbehörde die Rückführung der ausreisepflichtigen Person eingeleitet wird, sofern bis zum Ablauf der Frist das Bundesgebiet nicht verlassen wird.

b. Verdacht auf offensichtlichen Missbrauch

Wer stellt offensichtlichen Missbrauch fest und wer ist in solchen Fällen die zuständige Ansprechperson für Rückfragen?

Sofern in der Rückkehrberatung Anhaltspunkte auftreten, die den Verdacht des offensichtlichen Missbrauchs stützen, können Sie dies gerne über ein entsprechendes Kreuz unter „eingeschränkt förderberechtigter Personenkreis“ (siehe Ziffer 2.3 im Förderprogramm) im Antrag kenntlich machen. Dies gilt für das BAMF als erster Hinweis, dass der Sachverhalt vertieft geprüft werden muss. Neben dem Hinweis auf dem Antrag ist es zudem möglich, dass die Anhaltspunkte im Rahmen einer individuellen Begründung an das BAMF (über den Chat im Online-Antragsmodul) übermittelt werden. Das BAMF entscheidet, ob eine zweckwidrige Verwendung der Mittel vorliegt (sogenannter „offensichtlicher Missbrauch“).



Wie ausführlich muss die Begründung der antragsübermittelnden Stellen (AÜSen) gegenüber dem BAMF in Hinblick auf den Verdacht einer zweckwidrigen Gewährung von Rückkehrhilfen sein?

Das BAMF ist sich bewusst, dass die Einreichung einer individuellen Begründung im Falle des Verdachts einer zweckwidrigen Gewährung von Rückkehrhilfen mit einem zusätzlichen Zeitaufwand für die AÜSen einhergeht, was prinzipiell vermieden werden soll. Allerdings ist die individuelle Begründung ein Erfordernis aus dem Verwaltungsverfahren, da die Kürzung von Förderleistungen aufgrund eines „offensichtlichen Missbrauches“ eine (Teil)ablehnung des Antrags darstellt. Die Begründung sollte so umfangreich sein, dass aus ihr die Gründe, welche die Annahme, dass Antragstellende in das Bundesgebiet ohne der Absicht einer dauerhaften Aufenthaltsnahme, sondern mit der Absicht einer geplanten Rückreise unter Inanspruchnahme einer Rückkehr- und ggf. Reintegrationsunterstützung eingereist sind, demonstrieren, für Dritte nachvollziehbar dargelegt werden. Gleichzeitig ist dieses Vorgehen wichtig für die Legitimität des REAG/GARP 2.0-Programms und stellt auch gegenüber der antragstellenden Person ein Gebot der Fairness dar.

Um dieses Verfahren für Sie so einfach wie möglich zu gestalten, arbeitet das BAMF zum aktuellen Zeitpunkt an einer Arbeitshilfe für die AÜSen.

c. Dublin-Fälle

Ist eine Förderung von Dublin-Fällen über das REAG/GARP 2.0-Programm möglich?

Eine Förderung von Dublin-Fällen über das REAG/GARP 2.0-Programm ist möglich, sofern Drittstaatsangehörige in ihr eigenes HKL oder einen sonstigen zur Aufnahme bereiten Drittstaat (nicht Dublin-Staat) freiwillig ausreisen. Zuvor müssen sie alle Asylanträge im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zurückziehen und glaubhaft geltend machen, dass sie freiwillig in ihr HKL oder einen zur Aufnahme bereiten Drittstaat ausreisen möchten (Rücknahmeerklärung). Die zuständige Ausländerbehörde (ABH) ist in diesen Fällen unverzüglich über die beabsichtigte freiwillige Rückkehr in das HKL oder in einen sonstigen aufnahmebereiten Drittstaat zu informieren. Stimmt die ABH einer freiwilligen Ausreise in das HKL oder in einen sonstigen zur Aufnahme bereiten Drittstaat zu, sollte der Ausreisezeitpunkt mindestens einen Monat vor dem Ablauf der Überstellungsfrist eingeplant werden, um sicherzustellen, dass, falls die freiwillige Ausreise doch nicht stattfindet, die Dublin-Überstellung noch fristwährend organisiert werden kann.

Bei Personen, die sich noch im Dublin-Zuständigkeitsbestimmungsprozess befinden, ist ebenfalls die zuständige ABH unverzüglich über die beabsichtigte freiwillige Rückkehr zu informieren. Im Rahmen der Rückkehrberatung ist bei der Ausreiseorganisation zu beachten, dass das Dublin-Verfahren bis zur erfolgten Ausreise weiterbetrieben wird.

Eine freiwillige Ausreise in einen Mitgliedstaat als Dublin-Überstellung ist nicht möglich.



Erhalten Personen, die sich im Dublin-Verfahren befinden, die Starthilfe?

Personen im Dublin-Verfahren können vor einer Dublin-Überstellung in einen anderen EU-Mitgliedstaat eine Programmunterstützung für eine freiwillige Rückkehr in das Herkunftsland (Drittstaat) oder für eine Weiterwanderung in einen aufnahmebereiten Drittstaat (nicht Dublin-Staat) erhalten. Voraussetzung hierfür ist, dass die Person noch vor dem Überstellungszeitpunkt freiwillig in das Herkunftsland zurückkehrt bzw. in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandert. Das bedeutet, dass die Gewährung einer GARP-Starthilfe grundsätzlich möglich ist und primär von der Staatsangehörigkeit der antragstellenden Person abhängig ist.

d. Vulnerable Fälle

Wann ist mit einer Beauftragung der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zur Umsetzung der vulnerablen Fälle zu rechnen?

Die Beauftragung der IOM befindet sich im Geschäftsgang des BAMF und wird derzeit prioritär unter Einbeziehung der Länder bearbeitet.

Medical Assistance (MEDA)-Fälle

Wie wird aktuell mit eingereichten Medical Assistance (MEDA)-Fällen verfahren? Wie wird mit Fällen umgegangen, bei denen aufgrund medizinischer Umstände ein hoher Zeitdruck besteht (wie beispielsweise Palliativ-Fälle, Fälle mit hohem logistischem Aufwand, Fälle mit Stabilisierungsmaßnahmen) und wie ist die zeitliche Perspektive?

Dem BAMF ist bewusst, dass die gegenwärtigen Umstände für die Rückkehrberatungsstellen und insbesondere für die Zielgruppe der vulnerablen Personen eine große Herausforderung darstellen. Aufgrund dessen arbeitet das BAMF unter Einbeziehung der Länder mit Hochdruck an einer Beauftragung der Internationalen Organisation für Migration (IOM) zur Umsetzung der Ausreiseorganisation von vulnerablen Fällen. Insbesondere die von Ihnen als Beispiel aufgeführten Fälle, wie z.B. Palliativ-Fälle, Fälle mit hohem logistischem Aufwand und Fälle, bei denen Stabilisierungsmaßnahmen während der Ausreise sichergestellt werden müssen, fallen unter diese Beauftragung. Im Idealfall kann die Beauftragung der IOM Ende April erfolgen, sofern alle Länder dem Vorgehen zustimmen.

Sofern möglich organisiert das BAMF bereits jetzt und trotz der äußerst komplexen Situation Ausreisen von Personen mit medizinischen Bedarfen.



Wer übernimmt die Einschätzung bzw. Einordnung des Falles als MEDA-Fall, sobald die Beauftragung der Internationalen Organisation für Migration (IOM) abgeschlossen ist? Wird der Fall bei Vulnerabilitäts-Einschätzung der AÜS dann direkt durch den Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin an IOM weitergeleitet oder nimmt der BAMF-Sachbearbeiter oder die BAMF-Sachbearbeiterin diese Einschätzung selbst vor?

Der Antrag ist mit den entsprechenden Hinweisen auf evtl. vorliegende Beeinträchtigungen oder Hinweise auf Vulnerabilitäten über das Online-Antragsmodul (OAM) beim BAMF einzureichen. Im Zuge der Antragsbearbeitung wird die Vulnerabilitäts-Einschätzung der antragsübermittelnden Stelle (AÜS) geprüft. Sofern der Einschätzung der AÜS zugestimmt wird und die Ausreise nicht selbst durch das BAMF organisiert wird, wird der Fall zur weiteren Bearbeitung an die IOM weitergeleitet.

Schwangerschaft

Gehören schwangere Personen zur vulnerablen Gruppe?

Schwangere Personen gelten je nach Fallkonstellation als vulnerabel. Ob der Fall seitens BAMF oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM) bearbeitet wird, ist unter anderem vom Fortschritt der Schwangerschaft und von sonstigen Umständen (z.B. Risikoschwangerschaft, medizinische Belange) abhängig.

Analphabetismus

Wird bei Rückreisenden mit Sprachbarriere/Analphabetismus und daraus resultierender Desorientierung auch weiterhin eine Begleitperson, z.B. zur Begleitung zum/am Flughafen, bewilligt?

Grundsätzlich muss im Einzelfall geprüft werden, inwiefern die Notwendigkeit der Bereitstellung einer Begleitperson vorliegt. Die Empfehlung der antragsübermittelnden Stelle (AÜS) wird im Rahmen der Antragsbearbeitung und bei der Entscheidung des BAMF berücksichtigt.

e. Anreise zum Flughafen

Organisieren die antragsübermittelnden Stellen (AÜS) weiterhin die Anreise zum Flughafen mit öffentlichen Verkehrsmitteln?

Für die Organisation der Anreise zum Flughafen mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist weiterhin die AÜS zuständig. Diese hat gemäß der Programmunterlagen zu REAG/GARP 2.0 zu erfolgen.

Sofern eine Anreise zum Flughafen mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist, entscheidet das BAMF im Rahmen der Antragsbearbeitung über die Nutzung von nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln (z.B. Taxi). Hierfür ist bei der Antragstellung ein separates Formular auszufüllen und einzureichen. Das Formular steht Ihnen im Online-Antragsmodul (OAM) und im Login-Bereich von



[ReturningfromGermany \(RfG\)](#) zur Verfügung. Die von der AÜS genannten Gründe für die Notwendigkeit einer Nutzung von nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln fließen in die Entscheidung des BAMF mit ein.

Werden Sitzplatzreservierungen in Zügen für die Anreise zum Flughafen finanziert und wenn ja, grundsätzlich oder nur für Familien?

Sitzplatzreservierungen sind aktuell nicht förderfähig. Bei Bedarf steht hierfür die Reisebeihilfe zur Verfügung.

Warum wird mobilitätseingeschränkten Rückkehrenden (mit ärztlichem Attest) nicht grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, nicht-öffentliche Verkehrsmittel (z.B. Taxi) zu verwenden?

Die Nutzung von nicht-öffentlichen Verkehrsmitteln (NÖVM) unterliegt einer individuellen Prüfung. Die Einschätzung der Rückkehrberatungsstellen wird dabei in jedem Fall berücksichtigt. Wichtig hierbei ist, dass die entsprechenden ärztlichen Atteste an das BAMF übermittelt werden. Die Zustimmung erfolgt je nach Einzelfall und ist u.a. abhängig vom Grund der Mobilitätseinschränkung und den verfügbaren Verbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Wie soll vorgegangen werden, falls eine Rückfahrt mit einem nicht-öffentlichen Verkehrsmittel (NÖVM) vom Flughafen zurück in die Unterkunft gebucht werden muss, da der Flug aus gesundheitlichen Gründen nicht angetreten werden kann?

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Kosten für eine Rückfahrt über das Programm abzurechnen, wenn der Antragstellende aus gesundheitlichen Gründen am Abflugtag nicht ausreisen kann. Unter Umständen behält sich das Bundesamt vor, ein ärztliches Attest anzufordern.

f. Flugbuchungen

Wie werden Flugbuchungen vorgenommen?

Die Flüge werden vorrangig über die FRONTEx-Flugbuchungsplattform Flight Application for Return (FAR) gebucht, sofern die Anforderungen von FAR erfüllt werden. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus dem Gebot der Wirtschaftlichkeit gemäß §7 Bundeshaushaltsordnung. Die Nutzung des Angebotes von FRONTEx stellt in vielen Fällen die wirtschaftlichste Möglichkeit dar, da FRONTEx die Kosten für den Flug trägt und somit dem Bund und den Ländern in diesem Fall keine Kosten entstehen. Sollten die Anforderungen von FAR nicht erfüllt sein, erfolgt die Flugbuchung über ein vom BAMF beauftragtes Reisebüro.



Welche Personengruppen sind über die Frontex-Flugbuchungsplattform Flight Application for Return (FAR) förderfähig?

Förderfähig über FAR sind die folgenden Personengruppen:

- Drittstaatsangehörige, die sich im Asylverfahren befinden (es liegt keine rechtskräftige Entscheidung vor)
- Drittstaatsangehörige, die einen Antrag auf eine sonstige Schutzform gestellt haben; dazu gehören: Asylberechtigung, Flüchtlingsschutz, subsidiärer Schutz
- Drittstaatsangehörige, die zur Ausreise verpflichtet sind (kein legaler Aufenthalt)
- Drittstaatsangehörige, die rückgeführt werden sollen
- Drittstaatsangehörige, die eine Ausweisungsverfügung (§ 54ff AufenthG) erhalten haben
- Geduldete
- Drittstaatsangehörige, die in einem anderen Mitgliedstaat keinen legalen Aufenthalt haben

Im Rahmen der Förderfähigkeit ist allerdings auch maßgeblich, dass die Personen in kein von FRONTEX FAR-suspendiertes Zielland ausreisen. Zu den von FRONTEX suspendierten Zielländern gehören u.a. (Stand 04.04.2024, Änderungen können sich jederzeit auch kurzfristig ergeben):

- Afghanistan
- Belarus
- Eritrea
- Iran
- Israel
- Jemen
- Libyen
- Myanmar
- Russland
- Saudi-Arabien
- Somalia
- Sudan
- Syrien
- Ukraine

Welche deutschen Abflughäfen können im Moment durch REAG/GARP 2.0 bedient werden? Werden in Zukunft auch kleinere deutsche Flughäfen in das Programm aufgenommen?

Grundsätzlich können von allen deutschen Abflughäfen Flüge gebucht werden, so lange die entsprechenden Flugverbindungen in FAR bzw. durch das Reisebüro zur Buchung angeboten werden können. Es gilt jedoch zu beachten, dass v.a. an kleineren Abflughäfen eine Auszahlung von Starthilfen ggf. nicht möglich ist.



Ab wann wird es eine Liste mit möglichen Flugverbindungen von deutschen Abflughäfen in die jeweiligen Zielländer geben?

Diese Option wurde bereits intern geprüft, da dem BAMF daran gelegen ist, die Antragstellung über das Online-Antragsmodul (OAM) für Sie als Rückkehrberatende so intuitiv und einfach wie möglich zu gestalten. Reisemöglichkeiten und Routen ändern sich jedoch regelmäßig in Abhängigkeit von den Angeboten der Fluggesellschaften (z. B. Sommerflugplan). Den Antragstellenden werden individuelle Flugangebote basierend auf den aktuell verfügbaren Verbindungen und verfügbaren Sitzplätzen vorgeschlagen. Sofern der konkrete Wunsch besteht, von einem bestimmten Abflughafen auszureisen, kann dieser Wunsch gerne auf dem Antragsformular genannt werden. Der Aufbaustab REAG/GARP 2.0 wird dann im Rahmen der Antragsbearbeitung prüfen, inwieweit diesem Wunsch gemäß der zur Verfügung stehenden Verbindungen entsprochen werden kann.

Aufgrund von regelmäßigen Änderungen bei den Flugplänen der Fluggesellschaften ist die Erstellung und laufende Aktualisierung einer solchen Liste durch das BAMF leider nicht umsetzbar.

Werden Ausreisen nach Russland finanziert bzw. sind Flugbuchungen über Istanbul nach Russland möglich?

Flüge nach Russland können grundsätzlich finanziert und organisiert werden. Allerdings ist das Angebot zum Beispiel im Hinblick auf Inlandsflüge derzeit aufgrund der EU-Sanktionen gegen Russland als Reaktion auf Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine begrenzt.

Ist es möglich, Direktflüge für die Antragstellenden zu buchen?

Falls es einen verfügbaren Direktflug gibt, wird dieser nach Prüfung und Abwägung der Wirtschaftlichkeit gebucht. Es gilt hierbei zu beachten, dass vor allem Flüge, die durch FRONTEX finanziert werden, oftmals über außereuropäische Flughafen-Drehkreuze gehen. Diese sind aufgrund des Gebots des wirtschaftlichen Handelns vorrangig zu nutzen. Das BAMF versucht jedoch in jedem Fall auf die individuellen Bedürfnisse der Rückkehrenden einzugehen. Im Ergebnis kann dies zu abweichenden Flugrouten führen, da z.B. Vulnerabilitäten bei der Flugbuchung entsprechend berücksichtigt werden.

Wie ist die empfohlene Umsteigezeit bei Flügen mit Transit?

Die empfohlene Umsteigezeit beträgt mindestens drei Stunden. Das BAMF bucht die Flüge so, dass die Rückkehrenden ausreichend Zeit für den Umstieg am Transitflughafen haben. Bitte beachten Sie, dass es immer wieder zur Flugverspätungen kommt, was die Transitzeiten entsprechend verkürzt und zu einer erhöhten Stresssituation der Rückkehrenden führen kann. In Einzelfällen kann es ggf. zu einer kürzeren Transitzeit kommen, z. B. wenn dies die einzig verfügbare Flugverbindung ist. Hier wird entsprechend Rücksprache mit der antragsübermittelnden Stelle (AÜS) gehalten.



Wie sind die teils sehr langen Transitzeiten zu erklären?

Das BAMF ist sich bewusst, dass lange Reisezeiten das Stresslevel der Rückkehrenden steigern können und hat daher ein großes Interesse daran, dass die Ausreisen nahtlos und erfolgreich ablaufen können. Jedoch sind dem BAMF in diesem Punkt leider teilweise die Hände gebunden. Die Flugbuchungen erfolgen vorrangig gemäß den Absprachen zwischen Bund und Ländern über die von FRONTEX angebotene Flugbuchungsplattform Flight Application for Return (FAR), da FRONTEX die Kosten für die Flüge trägt und damit die nationalen Haushalte entlastet werden.

Allerdings sind über FRONTEX nicht alle verfügbaren Flugverbindungen buchbar. Viele buchbare Verbindungen gehen stattdessen über außereuropäische Flughäfen-Drehkreuze, was zur Folge hat, dass teils mit längeren Flug- und Transitzeiten zu rechnen ist. Grundsätzlich wird bei der Buchung darauf geachtet, die Transitzeit so kurz wie möglich, aber so lange wie nötig zu wählen.

Sind Inlandsflüge im Zielland förderfähig?

Es ist ein Anliegen des BAMF, die rückkehrende Person - sofern wirtschaftlich vertretbar - per Flugzeug zu dem Flughafen reisen zu lassen, der dem Zielort am nächstgelegenen ist. Grundvoraussetzung hierfür ist, dass der Flughafen international angeflogen werden kann. In Einzelfällen, z. B. bei sehr großen Zielländern wie China oder Brasilien, können die Kosten für einen Inlandsflug, sofern dieser aus Deutschland aus gebucht werden kann, im Rahmen des Programms übernommen werden.

Finden Flüge auch an Wochenenden statt?

Das BAMF behält sich in Abstimmung mit der antragsübermittelnden Stelle (AÜS) und der antragstellenden Person diese Möglichkeit vor, wenn es für alle Beteiligten die beste Option darstellt. Ansonsten wird in der Regel davon abgesehen, Flüge, die an Wochenenden durchgeführt werden, zu buchen.

Werden Übernachtungen am Flughafen übernommen? Wenn ja, in welcher Höhe?

Es können bei entsprechender Erforderlichkeit Übernachtungen am Flughafen finanziert werden. Dies ist beispielsweise häufig der Fall, wenn die Ausreise sehr früh stattfindet und eine rechtzeitige Anreise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder zumutbar ist. Es wird jeweils der Einzelfall betrachtet, so dass es in der Prüfung durch das BAMF durchaus zu unterschiedlichen Feststellungen zwischen einzelnen Fällen kommen kann. Das BAMF orientiert sich bezüglich der Höhe der Kosten am Bundesreisekostengesetz. Grundsätzlich werden Übernachtungen ohne Verpflegung mit vorheriger Genehmigung durch das BAMF übernommen.



Gibt es auch weiterhin die Möglichkeit einer vorläufigen Flugreservierung für die Passbeschaffung bei den Konsulaten?

Ja, dies ist weiterhin möglich. Das BAMF stellt in diesen Fällen auf Wunsch eine neutrale Flugbuchungsbestätigung aus.

Aufgrund von Schwierigkeiten beim Online Check-in für viele Rückkehrende (wenige digitale Kompetenzen) entstehen für die Rückkehrenden zusätzliche Kosten am Schalter. Ist es möglich diese Kosten durch das REAG/GARP 2.0-Programm zu übernehmen?

Die Kosten für den Check-in am Schalter können nicht über das Programm finanziert werden. Das BAMF wird gemeinsam mit den Ländern prüfen, inwieweit zukünftig etwaige Mehrkosten außerhalb der Reisebeihilfe über REAG/GARP 2.0 getragen werden können.

Gibt es Erfahrungswerte oder idealerweise eine Liste, an welchen Flughäfen und bei welchen Fluggesellschaften Kosten in welcher Höhe für den Online-Check-In anfallen?

Eine entsprechende Liste liegt nicht vor.

Wie soll vorgegangen werden, wenn es Probleme mit dem Buchungscode gibt, wie beispielsweise, dass mit diesem kein Online-Check-In möglich ist?

Beim Auftreten von derartigen Problemen bitten wir um einen entsprechenden Hinweis über die Chatfunktion des Online-Antragsmoduls (OAM) oder über das Funktionspostfach RG2.0-Info@bamf.bund.de.

Wird es das Special Migrants Assistance Programme (SMAP) auch weiterhin geben?

SMAP war eine Dienstleistung der Internationalen Organisation für Migration (IOM), mit deren Hilfe für Personen, die nicht über das REAG/GARP-Programm gefördert werden konnten, Flugreisen organisiert werden konnten. Die Flugkosten mussten entweder von den Ausreisenden vor der Ausreise selbst bezahlt werden oder es musste seitens einer anderen Stelle (z.B. Sozialamt, etc.) eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben werden. Für die Buchung fiel eine Bearbeitungsgebühr an. Das BAMF kann eine solche Dienstleistung aktuell leider nicht anbieten. Ausreisen von nicht-förderfähigen Personen sind daher eigenständig zu organisieren.

g. Airport-Assistance

Wann ist mit der Etablierung von Flughafenassistenzen an den Abflugflughäfen zu rechnen?

Das BAMF hat die Firma Everest Travel GmbH für Serviceleistungen am Flughafen beauftragt. Hierzu zählt neben der Auszahlung der Starthilfe auch die Möglichkeit Assistenzen an deutschen Abflughäfen anzubieten. Allerdings verursachen die Leistungen erhebliche Kosten, so dass engmaschige Kriterien für eine Bereitstellung dieses Services greifen müssen. Insbesondere vor dem Hintergrund der



steigenden Antragszahlen im Rahmen von REAG/GARP 2.0 und verbunden mit der in Teilen sehr angespannten Haushaltslage bei Bund und Ländern ist das BAMF zum sparsamen Umgang mit den bereitgestellten Geldern angehalten. In der Praxis bedarf es daher einer Einzelfallentscheidung, ob Assistenzen in bestimmten Fallkonstellationen angeboten werden können.

Personen, für die eine zusätzliche Assistenz angemeldet und durch das BAMF bewilligt wurde, werden vom Personal des Dienstleisters am Abflughafen vom Check In-Schalter bis zum Abfluggate begleitet. Dies schließt Unterstützung bei der Grenzkontrolle und der Sicherheitskontrolle mit ein. In Ausnahmefällen können als Treffpunkt mit den Ausreisenden auch ein Bahnhof, ein Bussteig oder Taxistand am Flughafen vereinbart werden.

h. Auszahlungen

Wird die Reisebeihilfe an die antragsübermittelnde Stelle (AÜS) erstattet?

Die Reisebeihilfe wird wie auch weitere förderfähige Auslagen nach Einreichung der Unterlagen im Rahmen des Erstattungsverfahrens durch das BAMF erstattet. Die Unterlagen sind über das Online-Antragsmodul (OAM) innerhalb von sechs Wochen nach erfolgter Ausreise einzureichen.

Wie hoch wird die durch die antragsübermittelnde Stelle (AÜS) vorgeleistete Reisebeihilfe und ggf. Starthilfe verzinst?

Verzinsungen von Vorauszahlungen können bedauerlicherweise nicht über das Programm abgerechnet werden.

In der Vergangenheit war es möglich, die Starthilfe in Einzelfällen über die antragsübermittelnden Stellen (AÜSen) auszuzahlen. Besteht diese Möglichkeit weiterhin oder wird die Starthilfe nur noch an den Hauptflughäfen ausgezahlt?

Die Möglichkeit der Auszahlung durch die AÜS soll weiterhin bestehen bleiben. Bitte teilen Sie uns den Wunsch über den Chat im Online-Antragsmodul (OAM) zum jeweiligen Fall mit. Nur so können der Bescheid und die Empfangsbestätigung entsprechend angepasst werden.

3. Eintragungen in das Ausländerzentralregister (AZR) und Dublettencheck

Trägt das BAMF die Entscheidungen über die geförderte freiwillige Ausreise nach §86a AufenthG ins Ausländerzentralregister (AZR) ein oder übernimmt das die zuständige Ausländerbehörde (ABH)?

Die Eintragung in das AZR über die geförderte freiwillige Ausreise nach §86a AufenthG wird seit dem 01.01.2024 durch das BAMF vorgenommen. Das BAMF darf dabei jedoch keine weiteren Eintragungen vornehmen oder die bereits vorhandenen Datensätze verändern. Dafür ist allein die aktenführende Behörde zuständig. Aus diesem Grund informiert das BAMF in Einzelfällen die aktenführende Behörde



über notwendige Änderungen oder Unstimmigkeiten in den Datensätzen und nimmt diese nicht selbst vor.

Ist das Formular „Erstmeldung zu Fördermaßnahmen nach §86a und §87 AufenthG“ (2. DAVG) bzw. ein ähnliches Dokument, dass die Förderung einer Ausreise bestätigt, auch in Zukunft wieder beabsichtigt?

Das von Ihnen angesprochene Formular diente in der Vergangenheit dem Zweck, dass die zuständige Ausländerbehörde (ABH) von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) über eine erfolgte REAG/GARP- und ggf. StarthilfePlus-Förderung informiert wurde und von der ABH eine entsprechende Eintragung gem. § 86a AufenthG in das AZR vorgenommen wurde. Seit dem 01.01.2024 werden die Förderungen durch das BAMF in das AZR eingetragen. Dementsprechend ist das Befüllen des Formulars im Kontext der REAG/GARP 2.0- und StarthilfePlus-Förderung nicht mehr erforderlich.

Soll eigentlich weiterhin nach der Ausreise von der Ausländerbehörde (ABH) ein Suchvermerk im AZR eingegeben werden?

Hierzu kann das BAMF keine Aussage treffen. Das BAMF ist nur für die Erfassung der Förderung zuständig und prüft, ob die Grenzübertrittsbescheinigung nach erfolgter Ausreise im AZR erfasst ist. Bei etwaigen Fragen oder Hinweisen zu den sonstigen Eintragungen im AZR wendet sich das BAMF an die aktenführende Behörde.

An wen können sich die antragsübermittelnden Stellen (AÜSen) wenden, um herauszufinden, ob ein Klient oder eine Klientin bereits in der Vergangenheit gefördert wurde? Gibt es zu Altfällen einen Datenaustausch mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM)?

Die Erfassung von Förderungen erfolgt gem. § 86a AufenthG (2. DAVG) im Ausländerzentralregister (AZR). Das BAMF führt im Rahmen der Antragsprüfung einen automatisierten Datenabgleich mit denen im AZR hinterlegten Daten sowie mit den IOM-Daten der letzten 10 Jahre (Zeitraum ab dem 01.01.2014) durch. Sofern Sie als AÜS in Einzelfällen ohne Antragstellung über das Online-Antragsmodul (OAM) Auskunft über eine in der Vergangenheit erfolgte Förderung erhalten möchten, können Sie Anfragen dieser Art an das Postfach RG2.0-Info@bamf.bund.de richten.

Kann eine erneute Förderung gewährt werden, wenn die erste Förderung mehr als zehn Jahre zurückliegt?

Eine erneute Förderung ist in diesem Fall möglich. Für das BAMF gilt diese in einem solchen Fall als Erstförderung, da nicht geprüft werden kann, ob die Personen in der Vergangenheit schon einmal über REAG/GARP unterstützt wurden.



4. Refinanzierung

Gibt es schon Informationen über die zukünftige Bearbeitung von Rückkehranträgen in gegenwärtig noch suspendierte Herkunftsländer, wie beispielsweise Afghanistan? Wie wird die Bearbeitung ablaufen und wie sehen mögliche Unterstützungsleistungen aus?

Freiwillige Ausreisen in suspendierte Länder (Afghanistan, Eritrea, Jemen, Libyen und Syrien) werden aktuell durch die Länder selbst organisiert und durch das BAMF anteilig refinanziert (System der Refinanzierung). Das Verfahren aus dem Jahr 2023 wird somit zunächst fortgesetzt. Es ist allerdings geplant, die Refinanzierung mittelfristig in das Programm REAG/GARP 2.0 zu überführen. Sobald hierzu nähere Informationen vorliegen, werden diese im Login-Bereich auf [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) veröffentlicht.

Stimmt es, dass für das Land Afghanistan nun auch weitere Kosten außer den Reisekosten angesetzt werden dürfen (bei den Erstattungsanträgen)? Angeblich wurde am 16.01.24 ein Erlass vom Bundesinnenministerium herausgegeben, der dies besagt.

Ja, für das Land Afghanistan werden nun auch weitere Kosten außer der Reisekosten anteilig refinanziert. Weiterführende Informationen können dem aktuellen Merkblatt zur Refinanzierung freiwilliger Ausreisen nach Afghanistan, Eritrea, Jemen, Libyen und Syrien entnommen werden. Das Merkblatt steht Ihnen im Login-Bereich auf [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) zur Verfügung.

5. Wiedereinreisen

An wen richte ich die Meldung bei Wiedereinreise einer ausgereisten Person. Wer ist zuständig?

Für ausgereiste Fälle aus dem Jahr 2023 ist die Internationale Organisation für Migration (IOM) zuständig und für Ausreisen ab dem 1. Januar 2024 das BAMF. Sofern Sie Kenntnis über eine Wiedereinreise für einen ausgereisten Fall ab dem 1. Januar 2024 erlangen, bitten wir Sie um eine entsprechende Meldung an RG2.0-Info@bamf.bund.de.

6. Sonstiges

Wo finde ich Informationen und Neuigkeiten rund um das REAG/GARP 2.0 Programm?

Wichtige Informationen und Neuigkeiten werden auf [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) über eine Neuigkeiten-Meldung ausgesteuert. Weitere Informationen und Unterlagen zum Programm sind des Weiteren auf der Unterseite [REAG/GARP 2.0](#) und unter dem Reiter [Downloads](#) im Log-In Bereich von RfG zu finden.



Um auf den Log-In Bereich von RfG zugreifen zu können, ist eine erstmalige Registrierung auf RfG erforderlich. Im Zuge dessen muss u.a. der Name der Rückkehrberatungsstelle, bei der Sie tätig sind, angegeben werden.

Sind Angebote der Internationalen Organisation für Migration (IOM), wie beispielsweise ZIRF Individualanfragen, Virtual Councelling und die Länderinformationsblätter (Country Fact Sheets), weiterhin in derselben Weise wie bisher und für alle Fälle verfügbar?

Die genannten Projekte der IOM sind von der Übernahme der Antragsbearbeitung durch das BAMF nicht berührt und können auch weiterhin im gewohnten Umfang genutzt werden.

Wird es auch in Zukunft Informationsveranstaltungen und Austauschtreffen zwischen dem Aufbaustab und den antragsübermittelnden Stellen geben?

Es sollen zukünftig quartalsweise Online-Veranstaltungen und Austauschtreffen stattfinden. Die genauen Termine und weiterführende Informationen werden hierzu vorab auf [ReturningfromGermany \(RfG\)](#) unter [Veranstaltungen & Neuigkeiten](#) zur Verfügung gestellt.